



**W**egen der Römisch-  
Kaiserlichen auch in Ger-  
manien / zu Hispanien / Hun-  
garn, und Böhemb Königl: Maje-  
stät als Königs in Böhemb, und Marggraffens in  
Mähren, Unser Allergnädigsten Erb-Landes-Für-  
sten, und Herrn, ꝛc. Wird von diesem Dero König-  
lichen Ambt der Landes-Hauptmannschaft in diesem  
Ihrer Majestät Erb-Marggraffthumb Mähren allen  
und jeden desselben Inwohneren, und Untertanen,  
was Würden, Stands, Ampts, Hohen- und Niedern  
Befehls, und Weesens die seynd, denen dieses offene  
Patent zu lesen fürkommet, hierdurch zu wissen gethan,  
und ist auß denen sub dato Wienn den Zwey und zwan-  
zigsten Decembris des lest-verwichenen Siebenzehent  
Hundert Bier und Dreyßigsten Jahres ergangenen,  
und hier im Lande bereits publicirten Patenten zu ver-  
nehmen gewesen, welcher gestalten, und auß was für  
Ursachen Allerhöchst erwehnt: Ihre Kayser- und Kö-  
nigliche Majestät eine allgemeine Vermögens-Steuer  
Collectam für dieses Siebenzehent Hundert, Fünff  
und Dreyßigste Jahr in diesem Dero Erb-Marggraff-  
thumb Mähren allergnädigst außgeschrieben haben;  
Nicht minder ist auß denen Crayß-Ambtlichen Publi-  
catio

J1002-A

